



**Inhalt**

**Seite**

**Amtliche Bekanntmachungen**

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark.....	2
1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004 .....	3

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) und des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), 24.05.2004 (GVBl. I/09, S. 197 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2004 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Gemeindeführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

### § 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Aktiv bedeutet eine regelmäßige Teilnahme an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Ortswehrführer erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Deren Stellvertreter, der Gemeindejugendwart sowie die Gerätewarte und die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

### § 3 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 (2) BbgBKG i. V. m. § 49 (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem BbgBKG ein Höchstbetrag von 16,00 € / angefangene Stunde festgelegt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4,00 € / Einsatz gewährt. Der Gesamtbetrag pro Jahr wird mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 ausgezahlt.

### § 4 Vertretung des Gemeindeführers

Dem Stellvertreter des Gemeindeführers wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 (3) gewährt, wenn die Vertretungsdauer zusammenhängend länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### § 5 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 7 und 8 Ziffer 1 – 3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (VO Laufbahn) anteilig für volle Monate gewährt.
- (2) Die zu gewährende jährliche Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die zu gewährende monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben.
- (4) Die jährliche Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 8 Ziffer 4 und 5 der VO Laufbahn aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

### § 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit,
100,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit,
150,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit,
200,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
und	
250,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Wustermark in der Fassung der Veröffentlichung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Wustermark, 02.11.2004

**Gemeinde Wustermark**  
**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

## 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.10. 2004 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	824.600		7.889.900	8.714.500
Die Ausgaben	824.600		7.889.900	8.714.500
Im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		1.004.100	9.618.700	8.614.600
Die Ausgaben		1.004.100	9.618.700	8.614.600

### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf \_\_\_\_\_ 0 EURO  
Davon für Zwecke der Umschuldung \_\_\_\_\_ EURO
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen \_\_\_\_\_ 1.450.000 EURO
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf \_\_\_\_\_ 350.000 EURO

### § 3

Bleibt unverändert.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 50.000 EURO. Zuständig für die Bewilligung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist bis zu einem Betrag von 15.000 EUR der Kämmerer, darüber hinaus der Hauptausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Wustermark, 11.11.2004

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

### Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat die veranschlagte Höhe der Verpflichtungsermächtigungen mit Bescheid vom 22.09.2004, Aktenzeichen: I / 5.2.2.11.04. unter Bedingungen genehmigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist den Bedingungen mit Beschluss vom 30.09.2004 (Beschlussdrucksache B/074/2004) vollinhaltlich beigetreten (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Jahrgang 11 Nr. 3 vom 01. Oktober 2004, Seite 2).

Wustermark, 11.11.2004

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

### Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Kämmererei, 2. OG- Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 17.11.2004

**gez. Stamm**  
**Kämmerer**

### Impressum

- Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <http://www.wustermark.de> abgerufen werden. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
- Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: [hauptamt@wustermark.de](mailto:hauptamt@wustermark.de)
- Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.